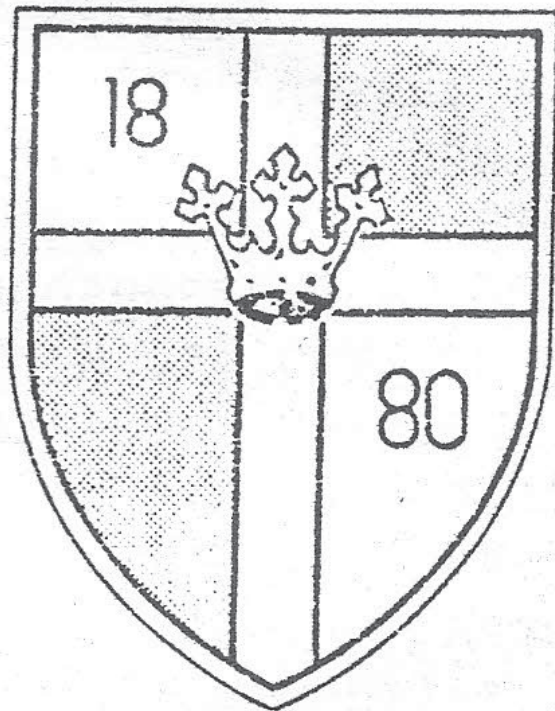


Kirmesgesellschaft „Mosella“ 1880

und Heimatverein Koblenz-Moselweiß e.V.

» MOSELLA «



Satzung

der Kirmesgesellschaft "Mosella" 1880 und Heimatverein Koblenz-Moselweiß e.V.

§ 1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen "Kirmesgesellschaft M o s e l l a 1880 und Heimatverein Koblenz-Moselweiß eingetragener Verein". Er hat seinen Sitz in Koblenz-Moselweiß und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt die Ziele der im Jahre 1880 gegründeten "Kirmesgesellschaft Mosella 1880 Moselweiß" fort.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er fördert und unterstützt die kulturellen Belange, bemüht sich um die Pflege und Erhaltung des heimatlichen Brauchtums - insbesondere um die Durchführung der Kirmes und des St. Martinfestes - und um die Schaffung eines echten Gemeinschaftsgeistes in der Bürgerschaft. Er tritt für die Belange des Stadtteils Moselweiß und seiner Bürger ein. Er fördert gemeinnützige Einrichtungen.
3. Gewinne dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Sämtliche Funktionen im Verein werden unentgeltlich ausgeübt.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

§ 3 Vereinfarben und Vereinswappen

Die Vereinfarben sind grün-weiß.
Ein Vereinswappen bzw. Abzeichen wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,

- die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist weiterhin die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Gründe bei einer Ablehnung besteht nicht. Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch an den Ehrenrat zulässig, der endgültig entscheidet.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 4. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedbuches schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann lediglich zum Jahresende erklärt werden mit einer Frist von 3 Monaten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
2. Die Mitglieder sollen am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens meiden und verhindern.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags (§ 8 Abs. 2 e) verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich möglichst im Frühjahr zusammen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Kassierer und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes, Kassierer und des Ehrenrates;
 - c) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer;
 - d) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlußfassung über Anträge
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Eine Berufung muß erfolgen, wenn dies mindestens $1/5$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
4. Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter lädt unter Angabe des Tagungsortes, des Datums, der Uhrzeit und der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß mindestens eine Frist von einer Woche liegen. Angelegenheiten die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit $2/3$ -Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung leiten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 von 100 der Mitglieder anwesend sind. Bei

festgestellter Beschlußunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung nach erneuter Einladung mit gleicher Tagesordnung in jedem Falle beschlußfähig.

7. Soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Falls eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, ist dem zu entsprechen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) der erste Kassierer und der zweite Kassierer
 - d) der erste Schriftführer und der zweite Schriftführer
 - e) der Zeugwart
 - f) vier bis acht Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und Zeugwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von diesen ist auch allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) der Erlaß einer Geschäftsordnung
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
 - d) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
 - e) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und sonstigen Ehrungen

4. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet seine Sitzungen. Er ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer einzuladen. Im übrigen sind die Absätze 7 u. 9 des § 8 sinngemäß anzuwenden.
6. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen ohne Vorstandsbeschluß in Verbindung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer Geldausgaben leisten oder diese genehmigen. Für derartige Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes nachzuholen.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und mindestens 3, höchstens 5 von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.
2. Der Ehrenrat ist zuständig für:
 - a) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten
 - b) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen
 - c) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Ausschüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
3. Der Ehrenrat wird von dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten schriftlich nach Bedarf einberufen. Die Absätze 7 und 9 des § 8 gelten sinngemäß.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen.

§ 12 Dauer der Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach dessen vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen;
 - a) wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
 - b) wenn es das Vermögen und/oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - c) wenn es der Satzung oder den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen beharrlich keine Folge leistet
 - d) wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt
2. Gegen den Bescheid über den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche nach Eröffnung des Ausschlusses beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird der Ausschluß unanfechtbar. Der Ehrenrat hat die Beschwerde binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung muß mindestens einen Monat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Koblenz zu, die es bis zu drei Jahren treuhänderisch für einen am Ort zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung und Aufgabenstellung wie die "Kirmesgesellschaft Mosella 1880 und Heimatverein Koblenz-Moselweiß e.V." zu verwalten hat. Nach Ablauf der Frist ist die Stadt berechtigt, daß ihr zufallende Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung im Stadtteil Moselweiß zuzuführen.

§ 15

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Koblenz-Moselweiß, den 24.03.1984